

Model European Union Conference der juristischen Fakultät, der Humboldt Universität zu Berlin 2017



Am 13. und 14. Januar 2017 fand die Model European Union Conference der juristischen Fakultät, der Humboldt Universität zu Berlin statt. Die Veranstaltung wurde von Dr. Enrico Peuker und Martin Wappenhans im Walter Hallstein-Institut organisiert.

Die MEUC behandelte die Rechtssache C-210/16 und somit den Rechtsstreit zwischen dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) und der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH (WAR). Das Bundesverwaltungsgericht hat nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sechs für die Entscheidung des Ausgangsverfahrens erhebliche Fragen zur Auslegung des Sekundärrechts gemäß Art. 267 Abs. 1 lit. b) AEUV an den EuGH vorgelegt, welche wie folgt lauteten:

1. „Ist Art. 2 Buchst. d) RL 95/46/EG dahin auszulegen, dass er Haftung und Verantwortlichkeit für Datenschutzverstöße abschließend und erschöpfend regelt?“
2. „Folgt aus der Pflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 17 Abs. 2 RL 95/46/EG, bei der Datenverarbeitung im Auftrag vorzuschreiben, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche einen Auftragsverarbeiter auszuwählen hat, der hinsichtlich der für die Verarbeitung zu treffenden technischen Sicherheitsmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen ausreichend

Gewähr bietet?“

3. „Ist in Fällen, in denen ein außerhalb der Europäischen Union ansässiger Mutterkonzern in verschiedenen Mitgliedstaaten rechtlich selbständige Niederlassungen unterhält, nach Art. 4, Art. 28 Abs. 6 RL 95/46/EG die Kontrollstelle eines Mitgliedstaates zur Ausübung der nach Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG übertragenen Befugnisse gegen die im eigenen Hoheitsgebiet gelegene Niederlassung auch dann befugt, wenn diese Niederlassung allein für Marketingmaßnahmen für die Einwohner dieses Mitgliedstaates zuständig ist?“
4. „Sind Art. 4 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG dahin auszulegen, dass in Fällen, in denen der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates besitzt und eine weitere, rechtlich selbständige Niederlassung in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates besteht, die in diesem anderen Mitgliedstaat zuständige Kontrollstelle Maßnahmen und Anordnungen zur Durchsetzung des Datenschutzrechts auch gegen die nach der konzerninternen 1 Aufgaben- und Verantwortungsverteilung für die Datenverarbeitung nicht verantwortliche weitere Niederlassung (hier: in Deutschland) richten kann?“
5. „Sind Art. 4 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 3 und 6 RL 95/46/EG dahin auszulegen, dass in Fällen, in denen die Kontrollbehörde eines Mitgliedstaates (hier: Deutschland) eine in ihrem Hoheitsgebiet tätige Person oder Stelle nach Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG wegen der nicht sorgfältigen Auswahl eines in den Datenverarbeitungsprozess eingebundenen Dritten (hier: Facebook) in Anspruch nimmt, die tätig werdende Kontrollbehörde (hier: Deutschland) an die datenschutzrechtliche Beurteilung der Kontrollbehörde des anderen Mitgliedstaates, in dem Sinne gebunden ist, dass sie keine hiervon abweichende rechtliche Beurteilung vornehmen darf?“
6. „Ist Art. 28 Abs. 6 Satz 2 RL 95/46/EG dahin auszulegen, dass die Kontrollstelle, die ihr nach Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG übertragenen wirksamen Einwirkungsbefugnisse gegen eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Person/ Stelle wegen der Mitverantwortung für die

Datenschutzverstöße des in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dritten nur dann ausüben darf, wenn sie zuvor die Kontrollstelle dieses anderen Mitgliedstaates um die Ausübung ihrer Befugnisse ersucht hat?“

Im Rahmen der Model European Conference wurde die Verhandlung nach den einführenden Worten von Herrn Enrico Peuker eröffnet. Zunächst hörte sich das Gericht die Vorträge der Vertreter der Klägerin, des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holsteins (ULD) und des Beklagten des Ausgangsverfahrens, die Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH (WAR), an.



In den Vorträgen erläuterten die Parteien die oben genannten Fragen aus ihrer Perspektive. Einerseits äußerten die Vertreter der Klägerin des Ausgangsverfahrens, dass die Klägerin, als Betreiberin einer Fanpage, nicht eine verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 2 Buchst. d.) der Datenschutzrichtlinie sei. Andererseits waren die Vertreter des Beklagten des Ausgangsverfahrens der Meinung, dass Art. 2 Buchst. d.) nicht abschließend sei. Nach den Vorträgen der Parteien stellte das Gericht weitere Fragen zur Klärung der Standpunkte.

Sobald die Fragen des Gerichts geklärt wurden, folgten die Sachvorträge der einzelnen Mitgliedstaaten: Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Irland, Österreich und Spanien.

Die Hauptakteure Deutschland und Irland hatten zunächst das Wort. Die Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland hatten ein besonderes Interesse an

einem effektiven Datenschutz und verwiesen auf die Grund- und Menschenrechte innerhalb des Verfahrens. Zur Begründung ihrer Aussage haben sie die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum „Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ und Art. 7, 8 EU GRCH und Art. 8 I EMRK angewendet. Irland hingegen ist zu der Schlussfolgerung gekommen, dass die Datenverarbeitung der Fanpage-Nutzern von Facebook kein Verstoß gegen das geltende Recht darstellt.



Nach der Anhörung der Mitgliedstaaten folgte sogleich eine Befragung derselben durch das Gericht.

Anschließend äußerten sich die Juristischen Dienste der Europäischen Union - die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union sowie das Europäische Parlament.

Die Kommission wie auch der Rat erachteten den Art. 2d der Richtlinie als abschließend an, woraus folgt, dass nach dem Wortlaut „*Mitverantwortliche nur sein können, die gemeinsam über die Datenverarbeitung entscheiden*“. Mithin sahen sie die Fanpage-Betreiber nicht als eine verantwortliche Stelle im Sinne des Art. 2d der Richtlinie an. Die Kommission betonte dabei allerdings, dass genau klargelegt werden müsse, ob und inwieweit Einflussmöglichkeiten der Beteiligten bestehen.

Der Rat sowie das Parlament bejahten daneben auch die Befugnisse der Kontrollstelle

- ULD - trotz fehlender Verantwortlichkeit gegen die Niederlassung vorgehen zu können: *„Maßnahmen zur Durchsetzung des Datenschutzrechtes könnten auch an Niederlassungen gerichtet werden, die nur für Marketing o.Ä. verantwortlich seien, und zwar durch die im selben Mitgliedstaat ansässige Kontrollstelle“*.

Nachdem das Gericht einige Fragen an die Juristischen Dienste gerichtet hatte, wurde der erste Verhandlungstag geschlossen.

Der folgende Verhandlungstag wurde sogleich durch die begründeten Schlussanträge der Generalanwälte eröffnet, welche die Stellungnahmen aller Beteiligten abrundeten. Besonders ist hier zu betonen, dass die Generalanwälte die Fanpage-Betreiber (Klägerin des Ausgangsverfahrens) gemäß Art. 2d der Richtlinie nicht als verantwortliche Stelle ansehen. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Richtlinie müsste es sich *„um eine Stelle handeln, welche über Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet“*, welches vorliegend nicht der Fall ist.

Der Urteilsspruch des Gerichts fiel jedoch vergleichsweise gegenteilig aus. Die Richter betrachteten den Art. 2d der Richtlinie nicht als abschließend. Somit *„bleibt in einem mehrstufigen Informationsanbieterverhältnis Raum für die Verantwortlichkeit einer Stelle“* - die Fanpage-Betreiber – *„die nicht in Sache des Art. 2d der Richtlinie für die Datenverarbeitung verantwortlich sind“*. Ferner bejahte es die Kontrollbefugnis, bzw. die Zuständigkeit des ULD.

Mit dem Ende der Urteilsverkündung durch die Richter des Europäischen Gerichtshofs bezüglich Facebook und des Datenschutzes wurde die Verhandlung geschlossen.

